

Corona Mail vom 20032020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Sozialpartner haben nun die neuesten Antragsformulare ausgearbeitet und gestern am Abend zur Verfügung gestellt. Wir legen diese einschließlich Erläuterungen bei.

Bitte lesen Sie unser beiliegendes Rundschreiben „[Sonderkunden-Info-Coronavirus](#)“.

Untenstehend finden Sie die Schritte zur Kurzarbeit. Bitte beachten Sie, dass Sie das Formular „[Vereinbarung mit den Dienstnehmern](#)“ möglichst rasch ausfüllen und die Dienstnehmer unterschreiben lassen. Es werden vermutlich auch eingescannte Unterschriften möglich sein, da die Einreichung ohnehin per Mail erfolgt.

Dieses Formular muss dann zur **Wirtschaftskammer und** zur **zuständigen Gewerkschaft** gemailt werden – Es ist ein etwas umständliches Formular und wir empfehlen hier vorerst die geplanten Zeiten einzutragen und sich nicht ganz im Detail zu verlieren – die Mailadressen sind:

WKO	
WK Burgenland - https://wko.at/bold	Vida
WK Niederösterreich - https://wko.at/noe	Georg Arbeits 01 53
WK Wien - https://wko.at/wien	GPA-
WK Oberösterreich - https://wko.at/ooe	Karl D
WK Salzburg - https://wko.at/sbg	Kurza 050 3
WK Tirol - https://wko.at/tirol	PRO-
WK Vorarlberg - https://wko.at/vlbg	Manfr
WK Kärnten - https://wko.at/ktn	Coron 01 53
WK Steiermark - https://wko.at/stmk	Youn

Richard...
01 31316
GPF
Christian
0664 614
GBH
Herbert A
kurzarbe
01 53444
GÖD
goed.kv@

Nach Rücksendung durch die Sozialpartner muss dann der Antrag beim **zuständigen Arbeitsmarktservice (AMS)** gestellt werden – **Antrag auf Begehren liegt bei** - Dieser Antrag muss bereits die herabgesetzten Stunden enthalten und es gibt eine genaue Aufstellung, für welchen Monatsbezug welche Förderbeiträge vorgesehen sind. Hier können wir behilflich sein **Bitte beachten** – für diesen Antrag sind vorerst **keine Fristen vorgesehen** - gilt auch rückwirkend – aber je früher desto besser.

Sollten die Formulare nicht vollständig oder fehlerhaft ausgefüllt sein, so gibt es Rückfragen und Nachbesserungsmöglichkeiten durch das AMS.

Die zuständigen Stellen des Arbeitsmarktservices siehe unten.

Wann und wo müssen Sie Ihr Kurzarbeitsbegehren einbringen?

Wo: Immer bei der [AMS-Landesgeschäftsstelle](#), die für den Unternehmensstandort zuständig ist.

Wie: Senden Sie den [Antrag auf Kurzarbeitsbeihilfe](#) per E-Mail an die entsprechende AMS Landesgeschäftsstelle:

Burgenland: ams.burgenland@ams.at

Kärnten: sfu.kaernten@ams.at

Niederösterreich: ams.niederoesterreich@ams.at

Oberösterreich: kua_beantragung.oberoesterreich@ams.at

Salzburg: kua.salzburg@ams.at

Steiermark: ams.steiermark@ams.at

Tirol: kua.tirol@ams.at

Vorarlberg: sfu.vorarlberg@ams.at

Wien: ams.wien@ams.at

Wann: Der [Antrag auf Kurzarbeitsbeihilfe](#) kann rasch und rückwirkend ab 1.3.2020 gestellt werden.

Zusammenfassende Erläuterungen der Vorgangsweise:

Corona-Kurzarbeit: Wie kann sie vereinbart werden?

Kurzarbeit ist die vorübergehende Herabsetzung der Normalarbeitszeit und in der Folge des Arbeitsentgelts wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten. Kurzarbeit hat den Zweck, die Arbeitskosten temporär zu reduzieren und gleichzeitig die Beschäftigten zu halten.

Verfahren – die notwendigen Schritte – es sind **einige Schritte** erforderlich:

Dokumente:

Folgende Dokumente sind vom Arbeitgeber auszufüllen bzw. die dazugehörigen Vereinbarungen abzuschließen:

1. Vom Arbeitgeber und Betriebsrat (bei Fehlen eines Betriebsrates: von sämtlichen betroffenen Arbeitnehmern) unterzeichnete [Vereinbarung mit den Dienstnehmern](#) – **Hier wurde ein neues Formular in Word-Format zum Direktausfüllen aufgelegt – vgl. Beilage**

Bitte dieses Formular ausfüllen und von den Mitarbeitern unterfertigen lassen

Vom Arbeitgeber und dem Betriebsrat ist die

→ „**Sozialpartnervereinbarung** – Betriebsvereinbarung“ zu **unterzeichnen**
(bei Fehlen eines Betriebsrates ist vom Arbeitgeber und allen betroffenen ArbeitnehmerInnen die „Sozialpartnervereinbarung – Einzelvereinbarung“) zu unterzeichnen.

und **dann** an die Wirtschaftskammer und an die Gewerkschaft mailen. Sollten binnen 2 Tagen zurückgemailt werden – vgl. Erläuterungen Wirtschaftskammer:

Der Arbeitgeber übermittelt das unterzeichnete Formular gleichzeitig sowohl

- **an die Wirtschaftskammer** (bzw ein anderer kollektivvertragsfähiger Arbeitgeberverband),
- **als auch** an die zuständige(n) **Gewerkschaft(en)**.

Die Kontaktdaten finden Sie unten im Anhang.

- Dem ist eine **kurze (!) Begründung über die wirtschaftlichen Schwierigkeiten** beizulegen (Verweis auf Corona und Folgemaßnahmen) beizulegen.

Hinweis: sollte die Sozialpartnervereinbarung bei einer nicht zuständigen Gewerkschaft einlangen, wird diese selbstständig die Weiterleitung an die richtige Fachgewerkschaft veranlassen.

Unternehmen mit Betriebsstätten in mehreren Bundesländern können den Antrag im Bundesland in dem sich der Hauptsitz des Unternehmens befindet für das gesamte Unternehmen einbringen.

Beide Sozialpartner müssen der Kurzarbeit zustimmen. Daher gibt es folgende Möglichkeiten:

- Beide Sozialpartner erteilen separat ihre Zustimmung im elektronischen Schriftverkehr. **Der Arbeitgeber erhält daher 2 Zustimmungserklärungen.**

2. **AMS-Antragsformular (Corona).**

Das AMS-Antragsformular (Corona) muss dann ausgefüllt werden – liegt bei.

Übermittlung dieser Dokumente durch den Arbeitgeber an das AMS (via eAMS-Konto oder per E-Mail)

Der Arbeitgeber übermittelt sämtliche Dokumente an die zuständige Landesgeschäftsstelle des AMS (via eAMS, E-Mail,..). Dies umfasst:

- Die kurze (!) Begründung über die wirtschaftlichen Schwierigkeiten (= Verweis auf Corona und Folgemaßnahmen)
- Das AMS-Antragsformular (Corona)
- Die Sozialpartnervereinbarung samt Zustimmungserklärung der WKO (oder des sonst zuständigen Arbeitgeberverbandes) und der zuständigen Gewerkschaft(en). Dabei kann es sich auch um mehrere Dokumente handeln (1x mit Unterschrift des Arbeitgebers und Betriebsrates, 1x WKO, 1x Gewerkschaft)

Damit ist der Antrag vollständig eingebracht.

Zu beachten ist weiters, dass, wenn das AMS die Kurzarbeit fördert, der Arbeitgeber während der Kurzarbeit kein Arbeitsverhältnis kündigen darf, es sei denn, dass das zuständige AMS in besonderen Fällen eine Ausnahme bewilligt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Steuerkanzlei